

## Fachliteratur

### **Bernhard Motal, Der stiftungsrechtliche Informationsanspruch – Eine rechtsvergleichende Analyse nach liechtensteinischem und österreichischem Recht**

**1. Auflage 2014, GMG Verlag, 115 Seiten, ISBN 978-3-906264-88-2**

Manche Autoren erleichtern dem Rezensenten seine Aufgabe ungemein, *Bernhard Motal* zählt dazu, also:

*Er kam* von Wien, wo er am Institut für Zivilrecht der Universität Wien als Assistent von *Prof. Schauer* und seit Neuestem am OGH als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig ist, nach Liechtenstein, um den LL.M.-Lehrgang aus Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht bei *Prof. Schurr* an der Universität zu absolvieren.

*Er sab*, dass die für die liechtensteinische Stiftungslandschaft ausgesprochen bedeutsame Frage, ob sich der Informationsanspruch eines Stiftungsbegünstigten auch auf Geschehnisse erstreckt, die sich zu einem Zeitpunkt ereignet haben, zu dem die Begünstigtenstellung noch nicht vorgelegen hat, einer wissenschaftlich fundierten Erörterung bedarf, und beschloss, dieses Thema in seiner Masterarbeit zu untersuchen (S. XIX).

*Und: Er siegte* (S. 75 ff.) im juristischen Meinungswettbewerb (um auch der liechtensteinischen Juristen-Community den gebührenden Respekt zu erweisen: gemeinsam mit *Lorenz* [in *Schauer*, Kurzkomentar Stiftungsrecht, Art 552 § 9 N 18]): Denn wie der OGH jüngst ausgeprochen hat (05 HG.2014.326, 04.09.2015; publiziert in dieser Ausgabe der LES), besteht in der Tat grundsätzlich ein Informationsanspruch eines Begünstigten auch für die Zeit vor dem tatsächlichen Eintritt in die Begünstigtenstellung. Mehr als die Zustimmung des Höchstgerichtes kann man nun in der Tat nicht erreichen! Es ist beinahe schon müßig zu erwähnen, dass die vorliegende Arbeit akribisch Judikatur und Literatur zur Begünstigtenstellung und zum Informationsanspruch umfassend aufarbeitet und auch zur Beantwortung «allgemeiner» stiftungsrechtlicher Fragen jederzeit herangezogen werden kann. Dass der Autor im Übrigen nach seiner rechtsvergleichenden Analyse mit den einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen österreichischer Provenienz zum Ergebnis gelangt, das liechtensteinische Stiftungsrecht erweise sich dem österreichischen im Hinblick auf die Ausgestaltung des Foundation Governance-Systems in mehrerer Hinsicht als überlegen (S. 88), kann gleichsam als «Gütesiegel» für das liechtensteinische Stiftungsrecht angesehen werden.

*Wilhelm Ungerank*

### **Marcel Lötscher, Familienfideikommiss und Trust – Der Binnentrust als Vehikel der privatnützigen Vermögensperpetuierung in Anlehnung an das altrechtliche Familienfideikommiss der Schweiz**

**1. Auflage 2014, Tectum Verlag, 95 Seiten, ISBN 978-3-8288-3418-7**

Luzernische Fideikommiss-Ordnung von 1721, Haager Trust-Übereinkommen (HTÜ), Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-RL) und das liechtensteinische Trustrecht – wie geht das zusammen?

Es geht so: Der Autor absolvierte den LL.M.-Lehrgang aus Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht bei *Prof. Schurr* an der Universität Liechtenstein und widmete sich in seiner Masterarbeit, die nun publiziert wurde und hier besprochen wird, dem gegenständlichen Thema, wozu er sich auf die Rechtslage im Kanton Luzern (er verfügt über das dortige Anwaltspatent) beschränkt, dem Kanton, der «in der schweizerischen Rechtsgeschichte als der typische Ort für Familienfideikommiss» gilt (S. 4). Die Neuerrichtung eines Fideikommiss wurde zwar mit Inkrafttreten des ZGB im Jahre 1912 untersagt, womit dieses «zählige» Rechtsinstitut (so der Autor auf Seite 32 wörtlich) jedoch nicht ersatzlos weggefallen ist, sondern eine «Altlastenproblematik» (der Autor ebenfalls wörtlich auf Seite 32) weiterhin besteht: So existierten im Kanton Luzern im Jahre 2013 noch 8 Fideikommiss (S. 32), und zwar auf Basis der Luzernischen Fideikommiss-Ordnung von 1721. Der Autor spezifiziert den Fideikommiss wie folgt (S. 12): Ein Familienfideikommiss ist ein Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit, welches durch den Fideikommissar in einer beschränkten Eigentümerstellung gefestigt und verwaltet wird, weder veräußert noch belastet werden darf, einem besonderen ideellen und auch materiellen familiären Zweck gewidmet ist und zum Schutz vor Zersplitterung des Besitzes einer festgesetzten originären familien- und erbrechtlichen Sukzession folgt.

Nachdem der Autor – er ist bekanntlich seit 2012 Mitglied der Geschäftsleitung der FMA und dort für den Bereich Investmentunternehmen (Fonds) zuständig – ein Fideikommiss als Sonderform eines (selbstverwalteten) Family Office als nicht in den Geltungsbereich der AIFM-RL fallend ansieht (S. 16), entwickelt er aus Art 13 HTÜ und dem von der Schweiz dazu erklärten Verzicht auf die Möglichkeit der Nichtanerkennung von Binnentrusts (S. 39) ein Vehikel zur privatnützigen Vermögensperpetuierung (S. 43), nämlich den Trust nach liechtensteinischem Recht als einen nach dem CH-IPRG anzuerkennenden (S. 50) «fideikommissähnlichen Binnentrust».

Ob sich der fideikommissähnliche Binnentrust tatsächlich anbietet, in der Schweiz als Nachfolger der liechtensteinischen Familienstiftung eingeführt zu werden (S. 53), mag dahingestellt bleiben – Faktum ist, dass es sich im Interesse des in der Transformation befindlichen Finanzplatzes lohnt, über neue Wege und Möglichkeiten nachzudenken, wie es der Autor im Rahmen seiner Masterarbeit getan hat.

*Wilhelm Ungerank*



# LJZ

## LIECHTENSTEINISCHE

# JURISTEN-ZEITUNG

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR), Vaduz,  
c/o Fürstliches Landgericht, FL-9490 Vaduz, Spaniagasse 1

Heft 4

Dezember 2015

36. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

#### Abhandlungen

Bernhard Motal: Informationsanspruch eines  
Begünstigten für die Vergangenheit ..... 91

**Rechtsprechungsübersicht** ..... 97

**Fachliteratur** ..... 98

#### Amtliche

#### Liechtensteinische Entscheidungssammlung (LES)

EFTA-Gerichtshof ..... 183

Verwaltungsgerichtshof ..... 188

Fürstlicher Oberster Gerichtshof ..... 201

Fürstliches Obergericht ..... 244



VON DER IDEE  
BIS ZUR UMSETZUNG

**gutenberg**  
printing performance

Gutenberg AG · Feldkircher Strasse 13 · FL-9494 Schaan · Tel. +423 239 50 50  
www.gutenberg.li · www.buchzentrum.li · www.bilder.li

## sure-T Übersetzungen in Liechtenstein

Pio Schurti, Ph.D., Beedeter Übersetzer

sure-T publications  
Dorfstrasse 24  
Postfach 23  
9495 Triesen

Fon: +423 390 08 90 | E-mail: pio.schurti@sure-t.li

Wir übersetzen juristische Dokumente aller Art, insbesondere solche, die Sie vor Gericht brauchen. Alle Übersetzungen werden in Liechtenstein erstellt, keine Dokumente verlassen das Land.